

# ***SATZUNG***

## ***des Vereins***

### ***SÜDLICHE WEINSTRASSE Maikammer e.V.***

#### ***in der Fassung vom***

21. November 2001

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein Südliche Weinstrasse – Büro für Tourismus Maikammer e.V.“ und ist der Zusammenschluss, der in der Verbandsgemeinde Maikammer im Tourismus wirkenden Kräfte. Sein Sitz ist in Maikammer.
2. Seine Mitglieder sind zugleich Mitglieder des Vereins „Südliche Weinstrasse e.V.“ (Dachverband).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben**

Der Verein hat folgende Aufgaben:

- a) Planmäßige Förderung des Tourismus im Geltungsbereich dieser Satzung.
- b) Erschließung des Erholungsgebietes „Südliche Weinstrasse – Maikammer“.
- c) Förderung und Koordinierung aller der Erholung dienenden Maßnahmen und Einrichtungen.
- d) Werbung für den Tourismus.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein „Südliche Weintrasse – Büro für Tourismus Maikammer e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können alle zu der Verbandsgemeinde Maikammer gehörenden Ortsgemeinden sowie natürliche und juristische Personen oder sonstige Vereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Durch den Beitritt einer juristischen Person oder sonstigen Vereinigung erwerben deren Mitglieder nicht die Mitgliedschaft im Verein „Südliche Weinstrasse Büro für Tourismus Maikammer e.V.“.
3. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres mit halbjähriger Kündigungsfrist erklärt werden.
4. In den Ortsgemeinden können sich zur Unterstützung der Aufgaben des Vereins ( § 2 ) örtliche Untergliederungen bilden. Sie führen den Namen „Südliche Weinstrasse – Ortsverein Kirrweiler, Maikammer, oder St. Martin.“ Im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes und der Ansätze im Wirtschaftsplan können sie über ein Drittel des Beitragsaufkommens innerhalb ihrer Ortsgemeinde verfügen, soweit hierdurch nicht die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle (§ 12) verhindert wird.

### **§ 5**

#### **Beiträge**

Die Höhe der Beiträge wird in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 6

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch die Auflösung des Vereins „Südliche Weinstrasse Büro für Tourismus Maikammer e.V.“,
- b) durch den Tod oder Auflösung,
- c) durch Austritt,
- d) durch Ausschluss.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Maikammer und vier von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Davon sollen mindestens zwei Beisitzer aus Mitgliedsgemeinden sein, die nicht Sitzgemeinde sind. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Verbandsgemeinde Maikammer und sein(e)/ihr(e) gesetzliche(r) Vertreter(in) (Beigeordnete(r)). Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis kann der/die Stellvertreter(in) von seiner/ihrer Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verhindert ist.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Hierüber wird ein Protokoll gefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer(in) unterzeichnet wird.

4. Zu den Sitzungen des Vorstandes können weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
5. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode des Verbandsgemeinderates gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis neue Wahlen nach dieser Satzung stattgefunden haben. Für die geborenen Mitglieder des Vorstandes endet die Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

## **§ 9**

### **Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann für bestimmte Aufgaben eigene Ausschüsse bilden.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus :
  - a) dem Vorstand des Vereins „Südliche Weinstrasse – Büro für Tourismus Maikammer e.V.“ und
  - b) den Mitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder für je angefangene 250 Euro im Vorjahr bezahlten Jahresbeitrag eine Stimme.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladungen müssen spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung versandt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
6. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliederstimmen dies schriftlich beantragt. Diese Einladungen sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu versenden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll gefertigt, das von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) unterzeichnet wird.

## **§ 11**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins fest.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - a) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  - b) die Abnahme der Jahresrechnung,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) Satzungsänderungen,
  - e) den Ausschluss eines Mitgliedes wegen vereinsschädigenden Verhaltens,
  - f) die Festsetzung der Beiträge.

## **§ 12**

### **Geschäftsführung**

Der/die Geschäftsführer(in) wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand bestimmt. Ihm/Ihr obliegt die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Hierzu ergeht vom Vorstand eine besondere Geschäftsanweisung.

## § 13

### **Kassengeschäfte, Rechnungsprüfung**

1. Die Kassengeschäfte führt die Kasse der Verbandsgemeindeverwaltung Maikammer.
2. Die Kassen- und Rechnungsprüfung obliegt dem Gemeinde- und Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße.

## § 14

### **Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden. Satzungsänderungen bedürfen vor der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung der Zustimmung des Vorstandes des Vereins „Südliche Weinstrasse e.V.“ (Dachverband).
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Mitgliederstimmen.

## § 15

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der abgegebenen Mitgliederstimmen.
2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder vertreten, ist zur Beschlussfassung über den Auflösungsantrag innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser Mitgliederversammlung entscheiden über die Auflösung des Vereins 3/4 der abgegebenen Mitgliederstimmen.
3. Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins „Südliche Weinstrasse – Büro für Tourismus Maikammer e.V.“ der Verbandsgemeinde

Maikammer zugeführt. Diese ist verpflichtet, das Vermögen im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

## § 16

### Förderungsmittel

1. Die dem Verein „Südliche Weinstrasse – Büro für Tourismus Maikammer e.V.“ zur Verfügung stehenden Mittel zur Förderung des Tourismus dürfen nur seinen Mitgliedern gewährt werden.
2. Der Verein kann in seinen Bewilligungsbedingungen bestimmen, daß Subventionen bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern ganz oder teilweise zurückbezahlt werden müssen.

## § 17

### Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.02.1978 beschlossen. Sie trat am 01.01.1978 in Kraft.

Die am 21.11.2001 beschlossenen Satzungsänderungen treten an diesem Tag in Kraft. Der Vorsitzende des Vorstandes wird ermächtigt, eine Neufassung der Satzung zu veröffentlichen und dabei redaktionelle Änderungen vorzunehmen. Die neue Satzung tritt als alleinige Satzung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen.

Maikammer, 23.11.2001



Karl Schäfer  
(Bürgermeister und 1. Vorsitzender)



Ch. Schneider  
(Protokollführerin)